

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Städtischen  
Friedhofs der Stadt Rötha (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), geändert durch Gesetze vom 25. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 62), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302), vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155) und der § 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetze vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), hat der Stadtrat der Stadt Rötha in der Sitzung am 24. November 2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Städtischen Friedhof der Stadt Rötha und die Feierhalle sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens sowie für weitere Leistungen der Stadtverwaltung Rötha im Zusammenhang mit der Friedhofsverwaltung.

**§ 2**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung des städtischen Friedhofs und der Feierhalle sowie die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Beisetzungseinrichtung beantragt,
2. wer die Beisetzungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Einziehung der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(3) Die Gebühren sind an die Stadtkasse zu entrichten.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

### **§ 5**

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6**  
**Gebührentarife**

(1) Nutzungsgebühr für Urnengräber

**1. Nutzungsgebühr für Urnengräber**

1.1	Urnengrabnutzung für 20 Jahre Ruherecht	349,00 €
1.2	Urne auf bestehendes Grab für 10 Jahre Ruherecht	151,00 €
1.3	Urnengrab in Urngemeinschaftsanlage ohne Beisetzungsgebühr	831,00 €
1.4	Nachlösen nach Ablauf des Ruherechtes für 5 Jahre Ruherecht	89,00 €

**2. Benutzung der Friedhofshalle**

2.1	Einstellen im Aufbahrraum pro Tag	23,00 €
2.2	Benutzung der Friedhofshalle der Stadt Rötha	
	– im Sommer	106,00 €
	– im Winter	120,00 €
	– plus Aufbahrung	41,00 €
2.4	Nutzung der E-Orgel	32,00 €

**3. Beisetzung**

3.1	Urnengrab öffnen und nach Beisetzung schließen	65,00 €
3.2	Urnengrab ausstatten	33,00 €
3.3	Urne in Friedhofshalle aufbahren/ pro Tag	36,00 €
3.4	Stille Beisetzung durch den Friedhofsgärtner	33,00 €
3.5	Urnennetz	4,00 €
3.6	Blumenschmuck zum Grab transportieren	17,00 €
3.7	Blumenschmuck auf dem Grab ordnen	17,00 €
3.8	Mattenbehänge	10,00 €
3.9	Berechtigung für gewerbliche Tätigkeit	25,00 €

**4. Grabdenkmale**

4.1	Genehmigung zum Setzen eines Grabdenkmals (pauschal)	46,00 €
-----	--	---------

<b>5. Herrichten und Erstellen der Grabstätte (zuzüglich Material)</b>	
5.1 Eine Urnengrabstelle herrichten ohne Bepflanzung	163,00 €
5.1.1 Eine Urnengrabstelle bepflanzen ohne Material	65,00 €
5.2 Pflege an Grabstätten	
5.2.1 Ein Urnengrab 1 x schneiden	12,00 €
5.2.2 Ein Urnengrab alt 1 x schneiden	12,00 €
5.2.3 Eine Reihengrabstelle 1 x schneiden	23,00 €
5.2.4 Eine Rabattengrabstelle 1 x schneiden	23,00 €
5.2.5 Eine Doppelgrabstelle 1 x schneiden	28,00 €
<b>6. Jährliche Gebühren</b>	
6.1 Wassergebühr	7,00 €
6.2 Müllgebühr und Umlage	14,00 €
<b>7. Einebnen und Beräumen von Grabstätten</b>	
7.1 Eine Rabattengrabstätte einebnen	
7.1.1 ohne Grabmal	39,00 €
7.1.2 mit Grabmal	49,00 €
7.2 Eine Doppelrabattengrabstätte einebnen	
7.2.1 ohne Grabmal	49,00 €
7.2.2 mit Grabmal	71,00 €
7.3 Ein Reihengrab einebnen	
7.3.1 ohne Grabmal	28,00 €
7.3.2 mit Grabmal	42,00 €
<b>8. Sonderleistungen</b>	
Sonderleistungen, die nicht als Gebühr aufgeführt sind, werden Zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den Tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz Der Stundensatz beträgt	33,00 €
<b>9. Sozialbestattungen</b>	
9.1 Eine Urnengrabstelle anlegen im Grabfeld inkl. Beisetzung durch den Friedhofsgärtner (10 Jahre Ruhezeit)	370,00 €
9.2 Beisetzung unter Teilnahme von Trauergästen sowie Ausstattung des Grabes und Urnennetz	38,00 €

## **§ 7**

### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Bei Bestattungen von Bürgern, die nicht in der Stadt wohnhaft waren (Verstorbener) bzw. keine direkte Beziehung zur Stadt Rötha hatten, wird ein Aufschlag in Höhe von 20 % auf die Nutzungsgebühr für Urnengräber bzw. auf die Nutzungsgebühr für die Friedhofshalle erhoben.
- (2) Für Leistungen der Verwaltung der Stadt Rötha im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen zusätzlich die Verwaltungskostensatzung der Stadt Rötha zur Anwendung.

## **§ 8**

### **In- Kraft-Treten**

- (1) Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rötha vom 01.04.2004 außer Kraft.

Rötha, den 24.11.2011

Haym

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von an gültig zustande gekommen.

Das gilt wenn,

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) die Vorschriften über die Öffentlichkeiten der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat,
  - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.